

Lärmschutz Landesstraßen



LärmSchutzFenster Förderung



Das Land
Steiermark

→ Verkehr und Landeshochbau



Förderungsvoraussetzungen:

- Das betreffende Wohnobjekt muss vom Verkehrslärm einer Landesstraße beschallt werden und zumindest einer der Lärmgrenzwerte Tag bzw. Nacht muss zum Zeitpunkt der Antragstellung überschritten sein. (IST- Zustand)
- Der/Die Anrainer/in muss seit mindestens 10 Jahren im betreffenden Objekt wohnen (Hauptwohnsitz) bzw. seit 10 Jahren Eigentümer/-in sein. (Meldezettel, Kaufvertrag etc.)
- Voraussetzung für eine finanzielle Beihilfe der Landesstraßenverwaltung ist, dass das Objekt nach den oben genannten Punkten förderungswürdig und zum Zeitpunkt der Antragstellung bewohnt ist.
- Objekte, deren Eigentümer keine natürliche Person ist, wie z.B. Firmen, Banken, Versicherungen, öffentliche Rechtsträger (z.B. Gemeinden), Wohnbauträger und andere, bleiben an Bestandsstraßen von Förderungen ausgeschlossen.

Ausnahme:

Ausgenommen von der 10-Jahres-Frist sind Eigentums- und Besitzwechsel innerhalb der Familie bzw. durch Erbschaft.

Lärmcheck:

Hier finden Sie den Hinweis, ob ihre Lärmschutzfenster förderbar sind.

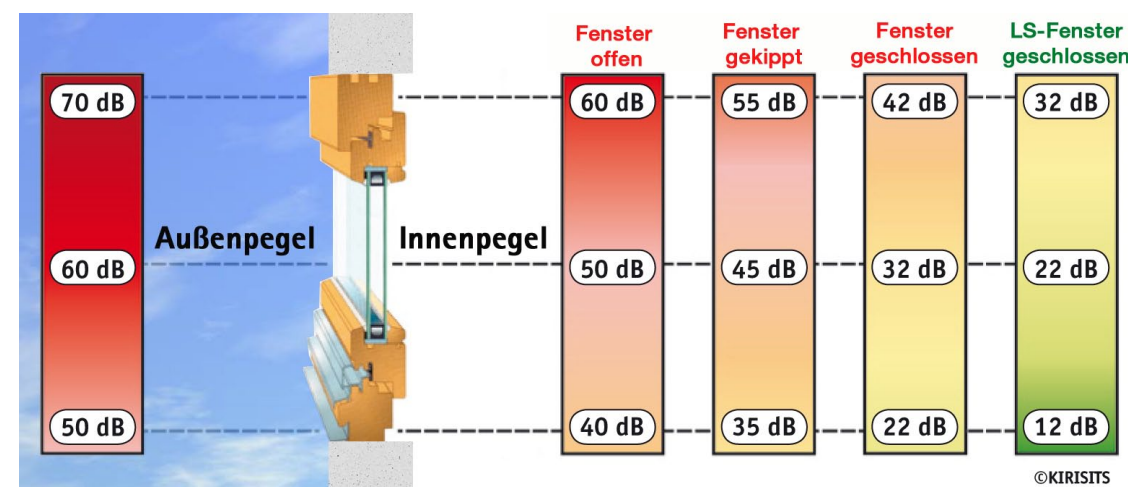
<http://www.verkehr.steiermark.at/laermcheck>

(Überschlagsmäßige Abschätzung, begründet jedoch noch keinen Förderanspruch!)

Grenzwerte für Lärmimmissionen

(gemäß der Richtlinie Lärmschutz Landesstraßen – RILL)

➔ 60 dB bei Tag
50 dB in der Nacht



Erzielbare Reduktion durch Lärmschutzfenster

Die Angaben zum Objekt sind durch Vorlage der entsprechenden Dokumente zu belegen. Jedenfalls erforderlich sind ein Grundbuchauszug und ein Meldezettel, eventuell ein Erbvertrag.

Förderungsabwicklung:

Lärmschutzfensteransuchen vor dem Einbau (Normalfall)

➤ Antragstellung

Das Ansuchen ist mittels Antragsformular (siehe letzte Seite) an die zuständige Dienststelle der Landesstraßenverwaltung zu richten.

➤ Angebot

Wenn Sie ein LSF-Angebot gleich beilegen wollen, hat es folgende Positionen aufzuweisen:

- Fenster und Türen unter Angabe des Schalldämmmaßes, des Glasaufbaues, inkl. Lieferkosten
- Ausbau der alten und Einbau der neuen Fenster und Türen
- Schalldämmlüfter (wenn gewünscht), inkl. Lieferkosten
- Einbau der Schalldämmlüfter
- Bei einer Lärmbelastung von mehr als 60 dB in der Nacht ist der Einbau eines Schallschutzfensters mit mindestens 42 dB Schalldämmmaß zwingend vorgeschrieben.
- Bei 42 dB Fenstern muss ein Zeugnis einer Prüfanstalt vorgelegt werden
- Die Angebote und das betreffende Prüfzeugnis müssen von einer Prüfanstalt aus dem EU- Raum ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst sein.
- Die Schalldämmlüfter müssen die gleiche Schalldämmzahl wie die Fenster erreichen. Der Luftdurchsatz muss mindestens 20 m³/h/Person betragen.

Die Lieferfirma hat im Angebot ein bewertetes Schalldämmmaß der Fenster bzw. Türen nach ÖNORM B8115 von 38 dB bzw. von 42 dB zu garantieren.

Ist durch den Einbau der Fenster bzw. Türen eine Fassadenänderung zu erwarten, muss in besonderen Fällen bei der Baubehörde (Gemeinde) um eine Genehmigung angesucht werden. Für weitere Informationen stehen die im Antrag angeführten Dienststellen jederzeit gerne zur Verfügung.



Lärmschutzfensteransuchen nach dem Einbau (Refundierung)

Sollte der Einbau der Schallschutzmaßnahme vor der schriftlichen Förderzusage vorgenommen worden sein, so beträgt das Förderausmaß 50 % der Elementkosten der Fenster und Türen.

Refundierungen sind bis max. 3 Jahre nach Einbau rückwirkend möglich.

➤ Antragstellung

Siehe „Normalfall“

➤ Rechnung

Wenn Sie eine LSF-Rechnung gleich beilegen wollen, hat sie folgende Positionen aufzuweisen:

- Elementkosten der Lärmschutzfenster/Schalldämmlüfter
- Bei einer Lärmbelastung von mehr als 60 dB in der Nacht ist der Einbau eines Schallschutzfensters mit mindestens 42 dB Schalldämmmaß zwingend vorgeschrieben.
- Bei 42 dB Fenstern muss ein Zeugnis einer Prüfanstalt vorgelegt werden
- Die Schalldämmlüfter müssen die gleiche Schalldämmzahl wie die Fenster erreichen. Der Luftdurchsatz muss mindestens 20 m³/h/Person betragen.
- Die Rechnungen und das betreffende Prüfzeugnis müssen von einer Prüfanstalt aus dem EU-Raum ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst sein.

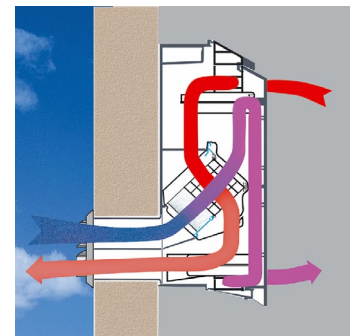
Die Lieferfirma hat in der Rechnung ein bewertetes Schalldämmmaß der Fenster bzw. Türen nach ÖNORM B8115 von 38 dB bzw. von 42 dB zu garantieren.

Schallschutzfenster

wenn Außenpegel bei Nacht	dann LS-Fenster mit Schalldämmmaß
größer als 50 dB	38 dB
größer als 60 dB	42 dB

Schalldämmlüfter

Ein Schalldämmlüfter bringt den wichtigen Luftaustausch und die nötige Frischluftzufuhr in Schlafräume und sorgt so für ein gesundes Raumklima ohne störenden Verkehrslärm.



Quelle: Fa. Siegenia-Aubi KG

Förderungsdurchführung:

- Sämtliche Kosten in Wohnräumen (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Wohnküche) für Fenster, Türen und Montagen werden nach einer amtlich festgelegten Grenzwertliste (max. anerkannte Kosten) gefördert. Die nachstehenden Prozentsätze beziehen sich auf diese Preise.
- Die Elementkosten der Lärmschutzfenster und -türen für Wohn- und Schlafräume werden abzüglich 1,5 % pro Bestandsjahr der Altfenster als Förderung vergütet, wobei diese mindestens 50 % der anerkannten Elementkosten betragen.
- Montagekosten werden bei Antragstellung vor dem Einbau laut Grenzwertliste vergütet.
- Die Elementkosten und der Einbau von Schalldämmlüftern in Schlafräumen werden laut Grenzwertliste gefördert.
- Zusätzlich wird bei Antragstellung vor dem Einbau eine Beihilfe für die Sanierung der Hausfassade, Fensterlaibung, etc. in der Höhe von 8 % der anerkannten Elementkosten gewährt.
- Der Austausch von Balken, Jalousien, Rollos und Fensterbänken wird nicht gefördert.
- Eine schalltechnische Sanierung (Glasaustausch) von bestehenden Fenstern und Türen wird vergütet, sofern diese Adaptierung den Förderungsrichtlinien entspricht (mind. 38 dB bzw. 42 dB Schalldämmmaß, 2 umlaufende Dichtungen etc.)
- Für die Berechnung der Förderung ist die Vorlage eines Angebotes erforderlich. Nach Überprüfung dieses Kostenvorschlages wird von Seiten der Landesstraßenverwaltung eine grundsätzliche Zustimmung in Form einer Vereinbarung erteilt, wenn die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
- Sollte der Einbau der Schallschutzmaßnahmen vor dieser schriftlichen Förderzusage vorgenommen werden, so beträgt das Förderausmaß nur mehr 50 % der Elementkosten der Fenster und Türen (Refundierung).
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung und Überprüfung der Arbeiten durch die Landesstraßenverwaltung.
- Etwaige nachträgliche Preisnachlässe oder Preisänderungen werden bei der Endabrechnung berücksichtigt.
- Der Antrag, das Angebot und die Rechnung zur Lärmschutzfensterförderung sind im Original vorzulegen.
- Nach einer Nutzungsdauer von 25 Jahren kann erneut eine Lärmschutzfensterförderung gewährt werden (Änderungen vorbehalten!).
- Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung behält sich bei unwahren Angaben bzw. Verschweigen maßgeblicher Tatsachen für die Lärmschutzfensterförderung ein Rückforderungsrecht der Beitragsleistung vor.

Bei begrenzten finanziellen Mitteln wird eine Dringlichkeitsreihung nach Datum des Antrages und der Lärmbelastung durchgeführt. Dadurch können zeitliche Verzögerungen auftreten. Die Förderungszusage hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten (ab Vereinbarungsdatum). Nach Ablauf dieser Frist ist ein neuerliches Ansuchen an die zuständige Abteilung zu richten.